

Vorschläge der Rentenkommission





voronaman / Shutterstock.com

Folgen für rentennahe Jahrgänge und heutige Rentner

Von Rolf Winkel

1. Was Sie von diesem Dossier erwarten können

Die Bundesregierung will noch 2026 eine umfassende Rentenreform auf den Weg bringen. Grundlage sind die 33 Empfehlungen der Alterssicherungskommission (ASK). Die gesetzliche Rente soll langfristig stabil bleiben – aber die Lebensarbeitszeit wird verlängert, das Rentenniveau neu justiert und eine Kapitalrente eingeführt.

Die Kommission hat ihren Bericht am 23. Juni 2026 vorgelegt. Der Koalitionsausschuss hat am 2. Juli 2026 entschieden, die Vorschläge grundsätzlich zu übernehmen. Die Ausarbeitung der konkreten Gesetze läuft bereits. Die Reform soll noch Ende 2026 beschlossen werden. Die Kommission mahnt dabei zur Eile: Denn die wichtigsten Neuregelungen müssen mit einem deutlichen zeitlichen Vorlauf eingeführt werden.

Besonders wichtig für Versicherte und Rentner sind die Vorschläge zu:

Altersgrenzen: Wann und unter welchen Bedingungen können Sie in Rente gehen?

Rentenhöhe: Wie hoch soll Ihre Rente künftig ausfallen?

Im Folgenden geht es um genau diese Themen. Wichtig ist nochmals der Hinweis: Die hier beschriebenen Regelungen sind nicht geltendes Recht, sondern geplante Veränderungen. Dass die Umsetzung so erfolgt, ist wahrscheinlich. Doch letztlich zählt das, was im Bundesgesetzblatt steht – und zwar, wenn alles wie geplant läuft, im Dezember 2026.

2. Altersgrenzen – was sich für rentennahe Jahrgänge ändern könnte

Ausgangslage: Große Reform, große Verunsicherung

Panik, Verunsicherung, Ängste – so ist die Stimmungslage bei vielen rentennahen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die gesetzliche Rente soll stabil bleiben – aber die Lebensarbeitszeit wird schrittweise verlängert. Doch für wen genau?

Raus aus dem Job mit 65, Wohnmobil kaufen, ein Jahr durch Südeuropa reisen – so sieht der Plan

von Petra S. (63) aus. Sie hat mit ihrem Arbeitgeber [Altersteilzeit](#) bis 65 vereinbart. In der Rentenauskunft steht: abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren ab 1.7.2028. Viele wie Petra S. fragen sich: „Gilt meine Planung noch – oder wirft die große Rentenreform alles im letzten Moment über den Haufen?“

Neue Altersgrenzen – was grundsätzlich geplant ist

Regelaltersgrenze ab 2032: Ausgangspunkt ist die bereits 2007 beschlossene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für alle Versicherten ab Jahrgang 1964. Daran will die Kommission anknüpfen – und das Rentenalter ab etwa 2032 an die Entwicklung der Lebenserwartung koppeln. Wichtig zunächst: Von der „Rente mit 70“ ist dabei keine Rede, sondern nur von einem moderaten Anstieg der Altersgrenze.

Die Grundidee:

- ▶ Steigt die durchschnittliche Lebenserwartung um zwölf Monate, erhöht sich die Regelaltersgrenze um sechs Monate.
- ▶ In den Modellrechnungen der Kommission würde das reguläre Rentenalter bis etwa 2041 auf rund 67,5 Jahre steigen, später weiter.
- ▶ Der Einstieg könnte bereits 2032 mit einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren und einem Monat erfolgen – vorausgesetzt, die Reform wird 2026 beschlossen und erhält einen Vorlauf von rund fünf Jahren.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine schnelle Umsetzung der Kommissionsvorschläge. Im Kommissionsbericht heißt es ausdrücklich, „um den rentennahen Jahrgängen ausreichend Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine sofortige Vorbereitung der Umsetzung erforderlich, da ein Vorlauf von fünf Jahren gewährleistet sein sollte“. Die Kommission knüpft damit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an (siehe unten).

Für Jahrgänge zwischen 1970 und 1980 ist nach den Vorstellungen der Kommission schon eine Erhöhung des regulären Rentenalters auf deutlich über 67 Jahre zu erwarten.

Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre, mit Abschlag)

Heute gilt:

- ▶ Wer mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten erreicht hat, kann die Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlägen ab 63 Jahren in Anspruch nehmen.
- ▶ Pro Monat vorzeitigen Rentenbeginns fallen 0,3 Prozent Abschlag an – bei vier Jahren Vorziehung sind das maximal 14,4 Prozent.

Nach den Empfehlungen der Kommission soll künftig gelten:

- ▶ Die Altersuntergrenze für diese Frührente soll von 63 auf 64 Jahre angehoben werden und später genau wie die Regelaltersgrenze angehoben werden.
- ▶ Künftig soll es dabei ein dauerhaftes „Fenster“ von drei Jahren zur Regelaltersgrenze geben – nicht mehr bis zu vier Jahre wie heute.
- ▶ Die Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat sollen grundsätzlich bleiben, also bis zu 10,8 Prozent für diejenigen, die ihre Rente um drei Jahre vorziehen.

Die Abschläge können nach Ansicht der Kommission zumindest vorerst genauso bleiben wie bisher. Die Experten verweisen auf Berechnungen der Bundesbank, die „zu ähnlichen Abschlägen wie im geltenden Recht bzw. zu geringfügig höheren Abschlägen führen“. Künftig sollen diese Werte regelmäßig überprüft und mögliche Änderungen „mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf verkündet werden, um Planungssicherheit für rentennahe Jahrgänge zu gewährleisten“.

Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre)

Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte – umgangssprachlich oft missverständlich als „Rente mit 63 nach 45 Jahren“ bezeichnet – ist sehr beliebt und für die Rentenversicherung eine teure Angelegenheit. Hier will die Kommission den deutlichsten Einschnitt vornehmen. Derzeit kann die Rente mit knapp 65 Jahren beansprucht werden, bis zum Jahrgang 1964 steigt das Zugangsalter für diese Rente auf genau 65 Jahre. Damit soll künftig Schluss sein – und zwar zum „frühestmöglichen

Zeitpunkt“. Ein früher Rentenbeginn wäre dann für die meisten Versicherten nur noch mit Abschlägen über die Rente für langjährig Versicherte möglich.

Begründet wird das damit, dass Altersrente für besonders langjährig Versicherte vor allem gut abgesicherte, stabile Erwerbsbiografien privilegiert und die Finanzierung der Rentenversicherung zusätzlich belastet.

Midnight Studio THs / Shutterstock.com



Verfassungsrahmen: Vertrauensschutz und Fünf Jahres Vorlauf

Darf der Gesetzgeber bestehende Renten-

rechte ändern? Die kurze Antwort: Ja – aber nur innerhalb enger verfassungsrechtlicher Grenzen. Versicherte richten ihre Lebensplanung – etwa den Ausstieg aus dem Beruf, den Abschluss von Altersteilzeit- oder [Aufhebungsverträgen](#) – auf das geltende Rentenrecht aus. Das gilt auch für Arbeitgeber, die zum Beispiel mit Blick auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Das muss der Gesetzgeber berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klargestellt:

- ▶ Der Gesetzgeber darf das Rentensystem strukturell reformieren, selbst wenn dadurch bereits erworbene Rentenanwartschaften betroffen sind.
- ▶ Gleichzeitig muss der Vertrauensschutz beachtet werden – vor allem bei rentennahen Jahrgängen, die ihr Erwerbsleben auf der bisherigen Rechtslage aufgebaut haben.

Übergangsfristen und gestufte Übergänge sind zwingend, wenn Maßnahmen tief in Lebensplanungen eingreifen.

Beispiel: Abschaffung der Altersrente für Frauen

Ein wichtiges Beispiel ist die schrittweise Abschaffung der Altersrente für Frauen ab 60 Jahren in den 1990er Jahren. Damals wurde der Streit über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen. Eine Versicherte hatte 1996 erfahren, dass sie im Jahr 2002 zwar weiterhin mit 60 in Rente gehen könne, dann aber mit einem Rentenabschlag von 7,5 Prozent. Sie sah darin eine unzulässige Verschlechterung ihrer Rentenansprüche.

Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde mit einer Entscheidung vom 3. Februar 2004 (Az. 1 BvR 2491/97) zurück – und setzte dabei einen wichtigen Maßstab für den Vertrauensschutz: Nach Auffassung der Richterinnen und Richter war entscheidend, dass die Betroffenen mindestens fünf Jahre Zeit hatten, um ihre Lebensplanung an die neue Rechtslage anzupassen. Ein solcher Vorlauf sei „noch ausreichend“, um bereits getroffene Dispositionen – etwa zum Berufsausstieg – zu korrigieren.

Genau an dieser Fünf-Jahres-Linie orientiert sich auch die Alterssicherungskommission, wenn sie für größere Eingriffe – wie eine Anhebung der Altersgrenzen oder die Abschaffung der 45 Beitragsjahre Rente – einen Vorlauf von rund fünf Jahren empfiehlt. Eine Reform, die 2026 beschlossen wird, könnte damit ab 2032 greifen – mit genau diesem zeitlichen Puffer.

Theoretisch wären auch kürzere Fristen denkbar. Politisch und rechtlich wären sie allerdings deutlich riskanter, weil sie Klagen und eine mögliche Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht provozieren könnten. Das will sich die Bundesregierung wohl nicht antun.





Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren:

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW



Konkrete Auswirkungen:

Wer könnte wie betroffen sein?

Regelaltersrente:

- ▶ **Jahrgänge 1960–1963:** Diese Jahrgänge befinden sich bereits mitten im Übergang auf die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Ihre Rentenpläne wurden schon durch frühere Reformen geprägt. Fast sicher: Bei der Regelaltersgrenze ändert sich für sie nichts.
- ▶ **Jahrgang 1964:** Für diesen Jahrgang ist die Regelaltersgrenze 67 bereits geltendes Recht. Dies ist der letzte Jahrgang, der 2031, also vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist die Altersgrenze erreicht. Prognose: Auch für diesen Jahrgang bleibt es bei der 67-Jahre-Grenze.
- ▶ **Jahrgänge 1965 und jünger:** Sie sind die wohl ersten, die spürbar von der Kopplung an die Lebenserwartung betroffen sein könnten. Fast sicher: Für Jahrgänge 1965–1970 ist ein leicht höheres Regelalter als 67 zu erwarten. Dies gilt allerdings – wie die Deutsche Rentenversicherung Bund ausdrücklich betont – nur, wenn die Lebenserwartung tatsächlich weiter steigt: „Steigt sie nicht weiter an, wird auch das Renteneintrittsalter nicht angehoben.“

Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre, mit Abschlag)

Heute gilt:

- ▶ Zugang ab 63 mit Abschlägen, wenn 35 Versicherungsjahre vorliegen.

Künftig nach den Vorschlägen:

- ▶ Untergrenze 64, danach mit der Regelaltersgrenze aufwärts.
- ▶ Weiterhin ein Drei-Jahres-Fenster zur Regelaltersgrenze, aber nach hinten verschoben. Steigt die Regelaltersgrenze z.B. auf 67,5 so liegt die Altersgrenze für diese Frührente bei 64,5 Jahren.

Für rentennahe Jahrgänge:

- ▶ **Jahrgänge bis einschließlich 1967:** Diese erreichen die 63-Jahre-Grenze spätestens 2030. Fast sicher: Wer 1967 oder früher geboren wurde, wird diese Rente noch mit 63 erhalten können.
- ▶ **Jahrgang 1968:** Letzter Jahrgang, der die 63-Jahre-Grenze noch vor 2032 erreicht. Prognose: Wahrscheinlich ist die 63-Jahre-Frührente noch möglich.
- ▶ **Jahrgang 1969 und später:** Fast sicher: Die Betroffenen müssen damit rechnen, dass 64 die neue Untergrenze wird. Gegebenenfalls könnte es Übergangsregeln mit stufenweise „klettern-dem“ Einstiegsalter geben.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre): Die Kommission empfiehlt, diese abschlagsfreie Rente „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ zu beenden, allerdings mit Übergangsregeln und Vertrauensschutz.

Ein plausibles Szenario:

- ▶ **Jahrgänge 1964 bis 1966:** Diese erreichen ihren 65. Geburtstag noch vor 2032.
Prognose: Wahrscheinlich kommt für sie noch die [Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#) in Frage. Besonders kritisch wird es dabei für die im Dezember 1966 geborenen. Bei ihnen würde der erste Rentenmonat bereits in 2032 fallen.
- ▶ **Jahrgänge ab 1967:** Fast sicher: Für diese wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der aktuellen Form nicht mehr in Frage kommen. Möglich ist allerdings, dass sich der Gesetzgeber für eine Abschaffung dieser Altersrente in mehreren Stufen entscheidet, etwa indem die Altersgrenze vier Jahre hintereinander um sechs Monate angehoben wird.

Diese Einordnung ist ein Szenario, keine fertige Gesetzeslage. Sie folgt der Logik „Reformbeschluss 2026, Fünf Jahres Vorlauf bis 2032“ und den bekannten Eckpunkten.

Was rentennahe Jahrgänge jetzt tun können

Rentenunterlagen prüfen

Rentenauskunft und Versicherungsverlauf anfordern oder aktualisieren lassen.
Prüfen, ob und wann 35 bzw. 45 Versicherungsjahre erreicht werden.

Arbeitsverträge durchsehen

Altersteilzeit-, Aufhebungs- und Vorruhestandsregelungen prüfen: Welche Rentenart wird genannt? An welches Alter knüpft die Vereinbarung an?

Altersrente für schwerbehinderte Menschen:

Für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen macht die Kommission keine konkreten Änderungsvorschläge.

Derzeit gilt: Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 können ab 62 Jahren mit einem Abschlag von 10,8 Prozent in Rente gehen. Die Kommission bringt zusätzlich die Idee ins Spiel, für gesundheitlich stark eingeschränkte Personen in rentennahen Jahrgängen einen vereinfachten Zugang zu Rentenleistungen zu schaffen, wenn sie nach individueller Gesundheitsprüfung ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können. Konkrete Altersgrenzen oder der in den Medien verwendete Begriff „Schutzrente“ werden im Bericht jedoch nicht ausgeformt.

Härtefall- und Schutzregeln kennen

Wenn absehbar ist, dass ein Durchhalten bis zur (künftigen) Altersgrenze nicht möglich ist: frühzeitig klären, ob eine Erwerbsminderungsrente oder andere Schutzregelungen in Frage kommen. Entwicklungen rund um mögliche neue Schutzmechanismen („Schutzrenten“) beobachten.

Beratung nutzen

Frühzeitig eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer unabhängigen Beratungsstelle vereinbaren, um unterschiedliche Szenarien durchzurechnen.

3. Rente ab 2032: Sicher – aber von den Löhnen abgekoppelt

Rund 21 Millionen Altersrentner gibt es aktuell. Das ist der – unschöne Begriff – Rentenbestand. Viele von ihnen fragen sich angesichts der noch in diesem Jahr zu erwartenden Rentenreform:

Was wird aus meiner Rente? Im Folgenden ein Überblick.

In Kürze: Rentenhöhe – Perspektiven

Derzeit ist klar geregelt: Bis einschließlich 2031 steigen die Renten im Wesentlichen genau wie die Löhne. Es gilt eine Haltelinie von 48 Prozent. Ab 2032 soll diese entfallen. Das bedeutet: Die Renten der heutigen Ruheständler werden von der Lohnentwicklung abgekoppelt. Für die „Rentenzugänge“, also die neuen Rentner ab 2032, soll dagegen das Rentenniveau von 48 Prozent faktisch weiterhin garantiert sein – und perspektivisch (also etwa ab Mitte der 2040er Jahre) sogar steigen.

Die vorgeschlagene Reform unterscheidet also stark danach, wann jemand in Rente geht: Für Bestandsrentner, künftige Rentner bis 2031 und Neurentner ab 2032 gelten teilweise sehr unterschiedliche Regeln – jedenfalls nach den Empfehlungen der Kommission. Die Bundesregierung will diese in einem Rentenpaket noch 2026 umsetzen. Bis dahin können sich Details noch ändern.

Was soll sich für mich ändern, wenn ich heute schon Rente beziehe?

Für Sie gibt es – folgt man den Vorschlägen der Kommission – bis einschließlich 2031 zunächst positive Nachrichten:

- ▶ Ihre aktuelle Rente wird nicht angetastet.
- ▶ Auch die Verbesserungen bei der Mütterrente bleiben erhalten.
- ▶ Zudem bleibt es bei der Haltelinie für das Rentenniveau, die Ende 2025 beschlossen wurde: Das sogenannte Rentenniveau von 48 Prozent gilt weiter.

Das bedeutet: Bis Mitte 2031 stellt das Gesetz sicher, dass das durchschnittliche Rentenniveau nicht unter 48 Prozent fällt. Vereinfacht gesagt: Die Rente folgt in dieser Zeit der Lohnentwick-

lung. Faktoren wie steigende Beitragssätze oder ein ungünstigeres zahlenmäßiges Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern können das Rentenniveau bis 2031 nicht unter die 48-Prozent-Grenze drücken. Die 48-Prozent-Grenze bezieht sich übrigens nicht auf Ihre persönliche Rente. Sie ist eine rein statistische Größe, die für die jährliche Rentenanpassung entscheidend ist. Nach 2032 wird es weniger erfreulich: Ab der Rentenrunde 2032 läuft die gesetzliche Schutzklausel aus. Dann greifen wieder die üblichen Dämpfungsmechanismen. Ihre Rente wird nicht sinken, aber sie wird langsamer steigen als die Löhne – die Rente koppelt sich schrittweise von der Lohnentwicklung ab. Das soll nach den Kommissionsvorschlägen sogar etwas schneller gehen als bisher angedacht.

Wie stellt sich die Alterssicherungskommission die Rente der Zukunft vor?

Die Kommission denkt die Rente künftig als Mehr-Komponenten-System:

- ▶ die gesetzliche Umlagerente als tragende Säule,
- ▶ eine neue gesetzliche Kapitalrente nach dem „Modell Schweden“, in die alle Erwerbstätigen einzahlen sollen, als zusätzlicher Stützpfeiler.

Die Umlagerente bleibt das Herzstück. Die Kapitalrente kommt als zusätzlicher Baustein dazu, um auf lange Sicht das Rentenniveau zu stützen und wieder zu erhöhen – allerdings vor allem für die Jüngeren, die Jahrzehnte lang einzahlen können.

Wie soll sich Säule 1 – die gesetzliche Kernrente – entwickeln?

Bis Mitte 2031 ändert sich am Sicherungsniveau nichts: Die 48 Prozent Haltelinie schützt das Niveau.

Ab der Rentenrunde 2032 gilt:

- ▶ Die Schutzklausel läuft aus.
- ▶ Die alten Dämpfungsfaktoren in der Rentenformel greifen wieder voll.

Das bedeutet: Steigt der Beitrag, den Versicherte in die Rentenkasse einzahlen, drückt das die Rentenerhöhung nach unten. Verschlechtert sich das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnern und

Beitragszahlern, senkt das die Rentenerhöhung, die als Folge der Lohnerhöhung möglich wäre. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor soll ab 2032 sogar stärker wirken – das Niveau der gesetzlichen Umlagerente könnte damit künftig stärker sinken, als es ohnehin vorgesehen ist. Bei einer Lohnerhöhung von drei Prozent könnten die Renten dann zum Beispiel nur um ein Prozent steigen. Genau hier beginnt die Abkopplung von den Löhnen. Auch die Kaufkraft der Rentner könnte sinken. Die Rentenkommission hat eine Kopplung der Rente an die Inflationsrate ausdrücklich abgelehnt.

Wie soll die Kapitalrente funktionieren?

Ab 2028 soll ein zusätzlicher Rentenbeitrag von zunächst 0,5 Prozentpunkten eingeführt werden, der bis 2031 schrittweise auf 2 Prozentpunkte angehoben wird. Den Zusatzbeitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieser Beitrag fließt entsprechend dem „Modell Schweden“ in einen Fonds, der am Kapitalmarkt investiert wird. Ziel ist es, langfristig zusätzliche Renditechancen zu nutzen, ohne die umlagefinanzierte gesetzliche Rente zu schwächen. Originäler Bundes-

arbeitsministerium: „Langfristig soll das Rentenniveau der heute Jüngeren wieder steigen.“ Die Betonung liegt auf „langfristig“: Wie bei jeder Kapitalanlage gilt, dass nennenswerte Ergebnisse erst nach vielen Jahren des Einzahlens und des Kapitalaufbaus entstehen. Wer nur einige Jahre in den Fonds einzahlen kann, baut keine nennenswerten Ansprüche in der neuen Kapitalrente auf – die neue Säule ist vor allem ein Instrument für die jetzigen (jungen) Erwerbstätigen.

Wie soll es für mich weitergehen, wenn ich ab 2032 in Rente gehe?

Wichtig zunächst: Erstmals bei der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2032 gilt die heutige gesetzliche Rentengarantie von 48 Prozent auch für neue Rentner nicht mehr. Auch für Neurentner wird die umlagefinanzierte Kernrente von der Lohnentwicklung abgekoppelt. Dennoch soll die Rente für diese Neuzugänge nicht unter das heutige Niveau fallen, so die Kommission. Das ist eine klare Garantie des Rentenniveaus – aber eben nur für Neurentner ab 2032.

Da die Kapitalrente aber 2032 noch nicht so viel abwerfen wird, dass sie zusammen mit der Kernrente das 48-Prozent-Niveau alleine halten kann, empfiehlt die Kommission für die Übergangszeit – möglicherweise bis Anfang der 2040er Jahre –

die Einführung eines Übergangszuschlags („Übergangsfaktor“) für Neurentner ab 2032. Für diejenigen, die ab 2032 in Rente gehen, ergibt sich damit eine Drei-Komponenten-Rente:

- gesetzliche Kernrente,
- gesetzliche Kapitalrente,
- Übergangszuschlag.

Erst das Zusammenspiel dieser drei Bausteine soll das Rentenniveau für Neurentner bei mindestens 48 Prozent halten. Der Übergangszuschlag würde auslaufen, sobald Kernrente und Kapitalrente zusammen dauerhaft die 48-Prozent-Haltelinie erreichen.

Was könnte für mich gelten, wenn ich 2028 oder 2029 in Rente gehe?

Ab 2028 soll die Kapitalrente – so der Vorschlag der Kommission – eingeführt werden. Wenn Sie in den Jahren 2028 bis 2031 in Rente gehen, haben Sie bereits einige Jahre in den Fonds eingezahlt – aber eben nur sehr kurz. Die Kapitalrente wäre in diesen Fällen noch sehr klein.

Die Kommission dekliniert nicht ausdrücklich durch, wie die Rente für diese „Zwischenjahrgänge“ zu berechnen ist. Aus der Logik ihrer Vorschläge ergibt sich aber:

- ▶ Die Jahrgänge mit [Rentenbeginn](#) 2028 bis 2031 hätten eine Rente aus zwei Komponenten: gesetzliche Kernrente plus eine sehr kleine Kapitalrente.
- ▶ Einen zusätzlichen Übergangszuschlag wie für die Neurentner ab 2032 sieht die Kommission für diese Jahrgänge nicht vor.

Man kann sich das so vorstellen: Ihre Rente ist eine „Zwei-Bausteine-Rente“, während Neurentner ab 2032 drei Bausteine haben. In jedem Fall würde die Rente der Zwischenjahrgänge auf Dauer von der Lohnentwicklung abgekoppelt.

Ei Ywet / Shutterstock.com



Könnte es also ab 2032 drei Gruppen von Rentnern geben, was die Rentenhöhe betrifft?

Genau das entspricht der Logik der Kommissionsvorschläge. Wenn sich drei Nachbarn im Rentenalter treffen, könnten sie drei unterschiedliche Rentenmodelle auf ihren Bescheiden stehen haben:

- ▶ Nachbar 1 – [Renteneintritt](#) vor 2028: Rente aus einem Baustein – nur gesetzliche Kernrente.
- ▶ Nachbar 2 – Renteneintritt zwischen 2028 und 2031: Rente aus zwei Bausteinen – Kernrente plus sehr kleine Kapitalrente.
- ▶ Nachbar 3 – Renteneintritt ab 2032: Rente aus drei Bausteinen – Kernrente plus Kapitalrente plus Übergangzuschlag.

In dieser Aufspaltung der Rentnergeneration steckt wohl der größte Zündstoff der Kommis-

sionsvorschläge. Im Kern geht es darum, wie der Übergangszeitraum, bis die neu eingeführte Kapitalrente tatsächlich trägt, sozialverträglich gestaltet wird.

Biallo-Tipp:

Renteneintritt richtig planen – finanzielle Lücken vermeiden. Wer kurz vor dem Ruhestand steht, sollte den Übergang sorgfältig vorbereiten.

Der Ratgeber "[Renteneintritt planen: So vermeiden Sie finanzielle Lücken](#)" von biallo.de zeigt, welche Fristen wichtig sind, wie Sie Zahlungslücken vermeiden und Ihre Finanzen für den Ruhestand sinnvoll planen.

Ich war jahrzehntelang teilzeitbeschäftigt und habe nur geringe Rentenansprüche – soll sich für mich etwas ändern?

Wenn Sie eine niedrige Rente haben, bleibt es nach den Vorschlägen der Kommission im Kern bei den bereits eingeführten Verbesserungen in der gesetzlichen Rente – etwa bei der Grundrente für Menschen, die lange, aber mit niedrigen Entgelten gearbeitet haben. Neue, zusätzliche Zuschläge speziell für kleine Renten sieht die Kommission nicht vor.

Verbesserungen für Menschen mit sehr niedrigen Alterseinkommen sollen vor allem über die Grundsicherung im Alter kommen – also außerhalb der Rentenversicherung. Hier schlägt die Kommission unter anderem vor:

- ▶ verdeckte Altersarmut stärker zu bekämpfen, etwa durch bessere Beratung und einen niedrigschwelligen Zugang zur Grundsicherung;
- ▶ Freibeträge bei der [Grundsicherung im Alter](#) für alle Bezieher einer gesetzlichen Rente einzuführen und die eigene Rente weniger als bisher auf die Grundsicherung anzurechnen.

Wer eine sehr niedrige Rente hat, sollte prüfen, ob ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter besteht. Wer auf 33 Jahre mit Grundrentenzeiten kommt, hat heute bei [Wohngeld](#) und [Grundsicherung](#) bereits Anspruch auf einen Freibetrag von meist 281,50 Euro. Dieser Freibetrag soll nach den Empfehlungen der Kommission künftig erhöht werden und für alle Rentenbezieher gelten – ohne die Voraussetzung „33 Jahre mit Grundrentenzeiten“.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

